

# GÖD

INFORMATION AUS ERSTER HAND

## GESCHÄTZTE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Mit den im Rahmen von GÖD-Rechtsschutzverfahren erwirkten Urteilen des EuGH vom 8. Mai 2019 war klar, dass Teile der Besoldungsreform 2015 erneut als diskriminierend zu werten sind. Bereits am Tag der Urteilsverkündung hat das Verhandlungsteam der GÖD mit Nachdruck gefordert, dass die Diskriminierten entschädigt werden müssen und aufgrund der notwendigen Besoldungsreform niemand etwas in der Lebensverdienstsumme verlieren darf.

Im Vorfeld wurden von der GÖD zahlreiche Musterverfahren geführt, um einerseits Rechtsfragen zu klären und andererseits Druck für die Verhandlungen aufzubauen.

Das erzielte Verhandlungsergebnis ist ein Erfolg für alle Kolleginnen und Kollegen. In komplexen und schwierigen Verhandlungen konnten die erhobenen Forderungen durchgesetzt werden.

Einen erholsamen Sommer wünschen



GÖD-Vorsitzender  
Dr. Norbert Schnedl



Stv. GÖD-Vorsitzender  
Hannes Gruber

## GROSSER ERFOLG DER GÖD! BESOLDUNGS- REFORM 2019

+++ WEITERE DETAILS AUF [WWW.GOED.AT](http://WWW.GOED.AT) +++

Ein Verhandlungserfolg der GÖD!

# BESOLDUNGSREFORM 2019

**Der EuGH hat am 8. Mai 2019 in zwei Urteilen festgehalten, dass das Besoldungs- und Vorrückungssystem der Bundesbediensteten und LandeslehrerInnen gegen Europarecht verstößt.**

**B**ereits am 8. Mai fanden erste Gespräche zwischen Dienstgeberseite und GÖD über die Möglichkeit der rechtlichen Sanierung statt. In mehreren Gesprächs- und Verhandlungsrunden und in einem Gespräch mit BM Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA am 17. Juni 2019 einigten wir uns mit der Dienstgeberseite auf die Besoldungsreform 2019. Allerdings mussten auch noch die parlamentarischen Parteien davon überzeugt werden, dass diese Reform notwendig ist. Am 3. Juli 2019 wurde sie schließlich im Rahmen der 2. Dienstrechts-Novelle 2019 im Nationalrat mit überwältigender Mehrheit beschlossen.

Ursprünglich wollte die Dienstgeberseite das „ÖBB-Modell“ umsetzen. Bei der ÖBB wurde ein neues, europarechtskonformes Besoldungssystem geschaffen. Alle Bediensteten wurden völlig neu eingestuft. Wenige gewannen, viele verloren. Die Verlierer bekamen zwar weiterhin ihren bisherigen Lohn, der Zeitraum bis zur nächsten Vorrückung wurde jedoch teilweise erheblich verlängert, was zu gehörigen Verlusten in der Lebensverdienstsumme führt. Ein Bediensteter klagte dagegen und verlor vor dem EuGH.

Im Mai sah es daher nach teilweise sehr hohen Verlusten für viele Bedienstete aus. Die GÖD machte unmissverständlich klar, dass das völlig inakzeptabel ist. Zu guter Letzt

konnte die GÖD ihre berechtigten Forderungen durchsetzen: **Die durch das alte System diskriminierten KollegInnen werden entschädigt, und niemand erleidet durch die Besoldungsreform 2019 Verluste in der Lebensverdienstsumme.**

## Wer ist betroffen?

Für Bundesbedienstete und LandeslehrerInnen, deren Vorrückungsstichtag oder deren Besoldungsdienstalter (BDA) erstmalig bereits unter Berücksichtigung von Vordienstzeiten, die vor dem 18. Geburtstag liegen, ermittelt worden ist, ändert sich nichts. Das sind Personen, deren Vorrückungsstichtag oder BDA nach dem 30. August 2010 erstmalig festgestellt wurde.

**Amtswegig** erfolgt eine **Neufestsetzung des BDA** bei allen Bundesbediensteten und LandeslehrerInnen,

- die sich am 8. Juli 2019 im Dienststand befunden haben **und**
- die im Rahmen der Besoldungsreform 2015 ins neue System übergeleitet wurden **und**
- deren erstmalige Festsetzung des Vorrückungsstichtags unter Ausschluss von Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag erfolgte.

Eine sich allfällig daraus ergebende Nachzahlung erfolgt rückwirkend ab dem 1. Mai 2016.

**Auf Antrag** erfolgt eine **Neufestsetzung des BDA** bei Personen,

- die sich am 8. Juli 2019 nicht im Dienststand befunden haben **und**
- auf die die beiden anderen oben genannten Voraussetzungen zutreffen **und**
- deren allfällige Ansprüche noch nicht verjährt sind.

*Mag. Dr. Ekehard Quin: Der Autor ist Präsidiumsmitglied und Leiter des Bereichs Dienstrecht und Kollektivverträge in der GÖD.*



In diese Gruppe fallen etwa Personen, die innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist in den Ruhestand getreten oder in Pension gegangen sind. Eine sich allfällig ergebende Nachzahlung erfolgt rückwirkend drei Jahre ab dem Datum der Antragstellung.

Bei Personen, die aufgrund der Einbringung eines Antrags oder einer Klage ein Verfahren laufen haben, erfolgt die Neufestsetzung im Rahmen dieser Verfahren.

Personen, bei denen **Zeiten im öffentlichen Interesse bzw. berufseinschlägige Zeiten** nur deshalb nicht als Vordienstzeiten angerechnet wurden, weil sie die jeweils geltenden Höchstgrenzen überstiegen, können ebenfalls einen **Antrag** auf Berücksichtigung dieser Zeiten stellen. (Das können nur Personen sein, deren erstmalige Festsetzung des Vorrückungsstichtags oder des BDA nach dem 30. August 2010 erfolgte. Personen, bei denen eine solche Limitierung davor schlagend geworden ist, fallen ohnehin unter eine amtswegige Betrachtung.) Eine sich allfällig ergebende Nachzahlung erfolgt rückwirkend drei Jahre ab dem Datum der Antragstellung, wobei der Zeitraum vom 8. Mai 2019 bis zum Ablauf des 8. Juli 2019 nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird.

Personen, die nach der Besoldungsreform 2015 in den Bundesdienst aufgenommen und deren **Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten** in geringerem als dem tatsächlich geleisteten Ausmaß als Vordienstzeiten berücksichtigt wurden, bekommen die über das angerechnete Ausmaß hinausgehenden Zeiten auf **Antrag** rückwirkend angerechnet. In diesem Fall gibt es keine Verjährung.

Antragsmuster finden Sie auf der Website der GÖD ([www.goed.at](http://www.goed.at)).

### Wie erfolgt die Neufestsetzung des BDA?

Die Neufestsetzung des BDA erfolgt nach Ermittlung des Vergleichsstichtags. Das BDA erhöht sich um den zwischen dem Vergleichsstichtag und dem Vorrückungsstichtag liegenden Zeitraum, wenn der Vergleichsstichtag vor dem Vorrückungsstichtag liegt.

Für den Vergleich ist der letzte Vorrückungsstichtag maßgebend, der unter Ausschluss der vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten Zeiten festgesetzt wurde.

Der Vergleichsstichtag wird, vereinfacht gesagt, nach der Gesetzeslage ermittelt, die zum Zeitpunkt



*Dipl.-Päd. Daniela Eysn, MA: Die Autorin ist Präsidiumsmitglied und Leiterin des Bereichs Besoldung in der GÖD.*

der Ermittlung des Vorrückungsstichtags gegolten hat. Abweichend davon

- treten an Stelle der vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten die vor Vollendung des 14. Lebensjahres liegenden Zeiten;

- ist bei Bediensteten, für deren Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen die Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag eine Voranstellung von Zeiten des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule vorsehen, die zwölfte Schulstufe (1. September bis 30. Juni) voranzustellen. Wenn die schulrechtlichen Vorschriften eine Regelstudiendauer von mehr als zwölf Schulstufen vorsehen, so verlängert sich der voranzustellende Zeitraum für jede weitere Schulstufe um ein Jahr;

- können sonstige Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nur deshalb nicht im öffentlichen Interesse vorangestellt wurden, weil sie das für die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe, welcher die Person angehört, zuvor gesetzlich vorgesehene Höchstausmaß übersteigen, oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden, im öffentlichen Interesse mit Zustimmung des BMÖDS vorangestellt werden;

- sind sonstige Zeiten, die bis zum Höchstausmaß von drei Jahren zur Hälfte zu berücksichtigen sind, bis zum Höchstausmaß von sieben Jahren zur Hälfte zu berücksichtigen.

Die zur Hälfte zu berücksichtigenden sonstigen Zeiten sind bei der Ermittlung des Vergleichsstichtags nur insoweit voranzustellen, als sie das Ausmaß von vier zur Hälfte zu berücksichtigenden Jahren übersteigen.

Bei allen anderen Vordienstzeiten ist von entschiedener Sache auszugehen.

### Schriftliche Mitteilung

Vor der Neufestsetzung des BDA ist den BeamtInnen das vorläufige Ergebnis der Ermittlungen aufgrund der Aktenlage schriftlich mitzuteilen.

Binnen sechs Monaten können BeamtInnen all-fällige weitere Zeiten geltend machen und die erforderlichen Nachweise erbringen. Eine spätere Reklamation ist ausgeschlossen.

Vor der Neufestsetzung des BDA ist Vertragsbediensteten das vorläufige Ergebnis der Ermittlungen aufgrund der Aktenlage unter Anschluss eines Hinweises auf nachfolgende Fristen nachweislich und schriftlich mitzuteilen. Nach erfolgter Hin-

weisung ist eine unrichtige Nichtanrechnung von Vordienstzeiten

- bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag der Mitteilung beim Dienstgeber schriftlich geltend zu machen und

- bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag der Geltendmachung gerichtlich geltend zu machen.

Eine spätere Reklamation ist ausgeschlossen. ●

## Beispiele:

**Verwaltungsbedienstete**, am 17. Geburtstag in den **Öffentlichen Dienst** eingetreten: Bei dieser Person **erhöht sich das BDA um ein Jahr, da die Zeit vom 17. bis zum 18. Geburtstag bisher nicht berücksichtigt worden ist.**

**Polizist**, begonnen als **Polizeipraktikant mit Sondervertrag**: Die Zeiten als **Polizeipraktikant vor dem 18. Geburtstag erhöhen zur Gänze das BDA.**

**Mechaniker**, als **Lehrling im Öffentlichen Dienst** nach dem **31. März 2000** begonnen: Die Zeiten der **Lehre vor dem 18. Geburtstag erhöhen zur Gänze das BDA.**

**Juristin**, geb. **1.11.1977**, **AHS-Matura im Juni 1996**, in den **Öffentlichen Dienst** eingetreten **2003**, **3 Jahre sonstige Zeiten**: Bei dieser Kollegin wurden **bisher u. a. 8 Monate Schulzeit (1.11.1995 bis 30.6.1996) zur Gänze und 3 Jahre sonstige Zeiten zur Hälfte als Vordienstzeiten berücksichtigt (also insgesamt aufgrund dieser beiden Vordienstzeiten 2 Jahre 2 Monate für die Vorrückung wirksam). Nun kommen 2 Monate Schulzeit (1.9.1995 bis 31.10.1995) und 3 Jahre 10 Monate sonstige Zeiten (1.11.1991 bis 31.8.1995) hinzu. Allerdings werden sonstige Zeiten nur berücksichtigt, soweit sie 4 Jahre übersteigen. Bei der Kollegin werden nun 10 Monate Schulzeit zur Gänze und 2 Jahre 10 Monate sonstige Zeiten gezählt, insgesamt also 2 Jahre 3 Monate für die Vorrückung wirksam. Das BDA der Kollegin erhöht sich daher um einen Monat.**

**Impressum:** „GÖD – Der öffentliche Dienst aktuell“ ist das Mitgliedermagazin der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und erscheint im 74. Jahrgang. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Dr. Norbert Schnedl. Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH, A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredakteur: Otto Aiglsperger, A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Tel.: 01/534 54, Internet: www.goed.at, E-Mail: presse@goed.at. Konzeption, Redaktion und Grafik: Modern Times Media VerlagsgesmbH, A-1030 Wien, Lagergasse 6. Verlagsleitung: Dr. Michaela Baumgartner, Chefin vom Dienst: Mag. Laura Ari, Art-Direktion: Ingrid Olbrich. Grafik: Marion Leodolter. Fotos: cge2010/Adobe Stock, Michael Mazohl, Andi Bruckner. Hersteller: Druckerei Berger, A-3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autorin bzw. des Autors dar, die sich nicht mit der Meinung der GÖD decken muss. Das GÖD-Magazin ist Teil der APA DeFacto-Medien- und Fachdatenbank. Die Artikel sind digital im APA Medienarchiv mit derzeit mehr als 900 Medien und rund 140 Millionen Dokumenten für JournalistInnen, ManagerInnen, PolitikerInnen und ExpertInnen abrufbar.